



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 20.07.2023
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:13 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Markus Bäuml
Herr Gerald Bolleining
Herr Hans-Jürgen Gmeiner
Frau Gisela Helgath
Herr Stefan Rank
Herr Bernhard Schlicht
Frau Brigitte Schwarz
Herr Heinrich Vierling
Frau Hildegard Ziegler

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Hans Forster

Vertretung für Herrn Hans Sperrer

Referent:

Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat

Verwaltung:

Frau Jana Janota
Herr Jürgen Enderer

Sitzungsdienst:

Herr Lukas Moll



Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Hans Sperrer

Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 15.06.2023 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.**
- 4 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"**
 - Information zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
 - Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes
 - Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 5 Überarbeitung der Windpotenzialanalyse: Aktueller Arbeitsstand**
- 6 Antrag**
- 6.1 Antrag dieBasis vom 22.05.2023: Kenngrößen der Windenergie**
- 7 Anfragen**
- 7.1 Anfrage StRin Schwarz; Neugestaltung des Lohmer Anwesens - Sachstand**
- 7.2 Anfrage StR Rank: Sachstandsbericht Zustand Rehmühlbach**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 15.06.2023 wird ohne Einwände genehmigt.

Beschlusnummer: 69

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Umbau Lichtsignalanlage Nr. 121 Frauenrichter Straße/Schweigerstraße
Vergabe von Bauleistungen**

Beschluss Nr. 64:

Der Auftrag für den Umbau Lichtsignalanlage 121 Frauenrichter Straße wird an die Firma Hermann Paul GmbH aus Weiden zu einem Angebotspreis in Höhe von 114.437,93 Euro vergeben.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Vergabe der Schlosserarbeiten BA2**

Beschluss Nr. 65:

Den Auftrag zur Ausführung der Schlosserarbeiten BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma Metallbau Schmitt e. K. aus 97499 Donnersdorf zum Angebotspreis in Höhe von 136.520,88 €.

Die Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung durch die Verwaltung darzustellen und durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

- **Max-Reger-Schule Strukturierte Verkabelung Vergabe der Verkabelungsarbeiten**

Beschluss Nr. 66:

Den Auftrag zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten bei der strukturierten Verkabelung an der Max-Reger Schule erhält die Firma Elektro Messer und Kastner GmbH, Weiden zum Angebotspreis von 145.013,13 €.



- **Kepler Gymnasium Strukturierte Verkabelung Vergabe der Verkabelungsarbeiten**

Beschluss Nr. 67:

Den Auftrag zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten bei der strukturierten Verkabelung des Kepler Gymnasiums erhält die Firma Elektro Messer und Kastner GmbH, Weiden zum Angebotspreis von 208.202,85 €.

- **Augustinus Gymnasium Strukturierte Verkabelung Vergabe der Verkabelungsarbeiten**

Beschluss Nr. 68:

Den Auftrag zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten bei der strukturierten Verkabelung des Augustinus Gymnasiums erhält die Firma Elektro Messer und Kastner GmbH, Weiden zum Angebotspreis von 168.247,54€.

Vorgangs-Nr.: 70

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

(StR Rank kam)

3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 15.06.2023 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.

Siehe hierzu die beigelegte Liste.

Vorgangs-Nr.: 71

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

4 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"
- Information zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
- Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes
- Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

I. Information zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Mit Beschluss vom 01.02.2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ vom 16.08.2022 im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Im anhängigen Normenkontroll-(Hauptsache-)verfahren fand am 23.06.2023 die mündliche Verhandlung bezüglich des streitgegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ statt.



Mit Urteil vom 26.06.2023 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den, am 16.08.2022 bekannt gemachten, Bebauungsplan **für unwirksam**.

Wesentlicher Entscheidungsgrund ist, wie auch bereits im vorangegangenen Eilverfahren, ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit in Bezug auf die Abwägungsrelevanz der hinzukommenden Verkehrs-(Lärm-)belastung.

Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Stadtrat für den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.

Das Urteil steht der Durchführung des ergänzenden Verfahrens nicht entgegen. Es steht grundsätzlich im Ermessen der Stadt, ob sie ein ergänzendes Verfahren durchführt.

Es wird daher an der, im Stadtrat vom 19.06.2023 beschlossenen Vorgehensweise festgehalten und das ergänzende Verfahren durch die Verwaltung entsprechend durchgeführt und vorbereitet.

II. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes

In der mündlichen Verhandlung am 23.06.2023 wurden neben der oben erläuterten Thematik der Verkehrs- (Lärm-)belastung verschiedene rechtliche Fragestellungen in Bezug auf den streitgegenständlichen Bebauungsplan erörtert.

Das Normenkontrollgericht hatte in diesem Zusammenhang auf Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf hinreichende Bestimmtheit hingewiesen. Die Hinweise wurden mit Verweis auf ein etwaiges erneutes Normenkontrollverfahren gegen den ergänzten Bebauungsplan abgegeben.

Eine Anpassung/ Auseinandersetzung mit folgenden Festsetzungen wurde seitens des Normenkontrollgerichts empfohlen:

- Bestimmtheit des Bezugspunktes für Wand- oder Traufhöhen (vgl. § 3 (2) textl. Festsetzungen)

Umsetzung: Der Bezugspunkt wurde nun absolut (m-Angabe über NHN) für jedes mögliche Gebäude definiert. Außerdem wurde § 3 (2) entsprechend angepasst.

- Bestimmtheit der Festsetzung zu Aufschüttungen (vgl. § 16 (2) textl. Festsetzungen)

Umsetzung: § 16 (2) wurde entsprechend klarstellend umformuliert, dass Aufschüttungen zum Ausgleich einer bestehenden Abgrabung und zur Einebnung des Geländes zulässig sind.

- Ausreichende Begründung der max. Wandhöhe von 20 m (nördl. MFH, siehe Nutzungsschablone)

Umsetzung: An Bezugspunkt und maximalen Wandhöhenmaß wird weiterhin festgehalten. Jedoch wurde in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt, warum die



Festsetzung, auch vor dem Hintergrund von lediglich vier zulässigen Vollgeschossen, notwendig ist.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Planfertiger wurde daher der Bebauungsplan um die Hinweise aus der mündlichen Verhandlung ergänzt und ein neuer Entwurf erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ (und die Begründung) wurden in der Fassung vom 24.06.2022 als Satzung beschlossen und rechtskräftig.

An dieser Fassung wurden die in **Anlage_03 – Synopse** dargestellten **Änderungen/ Ergänzungen** für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Hier sind die Änderungen/ Ergänzungen der Fassung vom 25.05.2023 (siehe Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023) und der Fassung vom 07.07.2023 berücksichtigt.

Die Änderungen an der Begründung zum Bebauungsplan sind im zugehörigen Dokument (**Anlage_02**) gelb (Änderungen der Fassung vom 25.05.2023) und rot (Änderungen der Fassung vom 07.07.2023) markiert.

Der neue Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ (**Anlage_01**) in der Fassung vom 07.07.2023 und die zugehörige Begründung einschl. der Anlagen zur Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 07.07.2023 sollen hier nun gebilligt werden.

III. Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023 zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens wird im Rahmen dessen auch eine erneute Veröffentlichung (damalig: Beteiligung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im vorliegenden Fall soll eine uneingeschränkte erneute Veröffentlichung im Veröffentlichungs-/Auslegungsverfahren (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt werden. Die Dauer der Veröffentlichung soll angemessen verkürzt werden (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die erneute Beschlussfassung zur Durchführung der erneuten Veröffentlichung ist notwendig, da nun der neuerliche Entwurf der Auslegung (vgl. Ziff. II.) zugrunde zu legen ist.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe BV/103/2023

(StRin Helgath kam)



Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt:

1. Der Entwurf (**Anlage_01**) des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ wird in der Fassung vom 07.07.2023 gebilligt. Der Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 07.07.2023 einschließlich der Anlagen zur Begründung (Anlage 1: Karte 1: Bestand v. 28.06.2021; Anlage 2: Bodenuntersuchung – Versickerung von Niederschlagswasser, Institut Gauer GmbH v. 26.06.2021; Anlage 3: Geotechnischer Bericht, Institut Gauer GmbH v. 19.08.2021; Anlage 4: Verkehrliche Untersuchung, PSLV GmbH v. 25.03.2023 und Anlage 5: Schalltechnische Untersuchung, abconsultants GmbH v. 25.05.2023) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den unter Ziff. 1 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ die erneute Veröffentlichung gegenüber der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB (uneingeschränkte erneute Veröffentlichung) durchzuführen. Die Dauer der erneuten Veröffentlichung und die Veröffentlichungsfrist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Beschlusnummer: 72

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

5 Überarbeitung der Windpotenzialanalyse: Aktueller Arbeitsstand

Die Stadtverwaltung wurde mit Beschluss Nr. 67 der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 beauftragt, das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutz“ hinsichtlich seiner Wirksamkeit noch einmal vertieft zu prüfen. Dies hat das Stadtplanungsamt als Anlass gesehen, eine neue Fassung der Windpotenzialanalyse und des Beteiligungskonzepts zu erarbeiten, in der noch weitere Änderungen vorgenommen werden.

Landschaftsschutz

Die rechtliche Lage bzgl. des Landschaftsschutzes hat sich seit der Fertigstellung der ersten Fassung der Windpotenzialanalyse nicht geändert. Die in der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 angesprochene Änderung des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde bereits berücksichtigt. § 26 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass der Landschaftsschutz der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen darf, solange die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgesetzten Flächenbeitragswerte vom jeweiligen Bundesland nicht erreicht wurden. Die seit 01.06.2023 rechtskräftige Neufassung des LEP setzt für die einzelnen Planungsregionen (im Fall der Stadt Weiden i.d.OPf. wäre das die Planungsregion Nr. 6 Oberpfalz-Nord) analog zum WindBG ein Flächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis 31.12.2027 fest, um das Ziel für Bayern zu erreichen. Da die Regionalplanung fortan für die Windenergieplanung zuständig ist und die Aufgabe hat, die entsprechende Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, gibt es kein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf.



Unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes erreicht die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Potenzialfläche von 2,2 % des Stadtgebiets.

Nachdem aus den Beratungen der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 deutlich zum Ausdruck kam, dass der Landschaftsschutz den Windenergieplanungen in der Stadt Weiden i.d.OPf nicht entgegenstehen sollte, soll das weiche Tabukriterium „Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete“ aus der Betrachtung der Windpotenzialanalyse ausgeschlossen werden. Es ergibt sich dann eine Potenzialfläche von 7,1 % des Stadtgebiets.

Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit beschreibt das Vorkommen bzw. das Ertragspotenzial eines bestimmten Gebietes in Bezug auf den dort wehenden Wind und wird grundsätzlich als wichtige Kenngröße für die Windenergieplanung herangezogen (z.B. auch genannt im LEP Bayern). Bei erneuter Behandlung des weichen Tabukriteriums „Windhöflichkeit“ kam die Verwaltung zum Schluss, dass diese aus dem Energieatlas Bayern übernommene Kenngröße eine unzureichende Aussage über die Wirtschaftlichkeit eines Standortes zulässt. Dies begründet die Verwaltung insbesondere mit den früheren Windenergieplanungen im Osten des Stadtgebiets. Nach der im Energie-Atlas Bayern angegebenen Windhöflichkeit würden sich diese Flächen nicht wirtschaftlich betreiben lassen, die Planungen waren damals aber schon sehr konkret und die Wirtschaftlichkeit gegeben. Die Windhöflichkeit soll daher nicht mehr als weiches Tabukriterium berücksichtigt werden.

Die „mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe“ soll als „Exkurs“ – nicht als weiches Tabukriterium – in die Betrachtung einbezogen werden, um wirtschaftliche Standorte darzustellen. Eine ausreichend hohe Windgeschwindigkeit ist das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl einer Fläche als Standort für Windenergieanlagen, wobei eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s als unterste Grenze der Wirtschaftlichkeit angesehen wird. Das Kriterium wird daher in vier Geschwindigkeitskategorien unterteilt wird:

1. > 4,8 – 5,0 m/s
2. > 5,0 – 5,5 m/s
3. > 5,5 – 6,0 m/s
4. > 6,0 m/s

Die Daten sind beim Landesamt für Umwelt angefragt und werden in die Windpotenzialanalyse eingearbeitet.

Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept wird an den aktuellen Stand angepasst. Der Prozess und das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ändern sich nicht.

Weiteres Vorgehen

Die Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzepts wird derzeit vom Stadtplanungsamt erarbeitet und soll voraussichtlich im September vom Bau- und Planungsausschuss behandelt und zum Beschluss vorgelegt werden.

Vorgangs-Nr.: 73

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.



6 Antrag

6.1 Antrag dieBasis vom 22.05.2023: Kenngrößen der Windenergie

Mit Antrag vom 22.05.2023 stellt die Stadtratsfraktion dieBasis die Anfrage, Herr Matthias Rösch vom Energie-Technologischen Zentrum Nordoberpfalz (ETZ) möge in seiner Funktion als Windkümmerer eine bewertende Auskunft hinsichtlich verschiedener Kenngrößen (mittlere Windgeschwindigkeit, mittlere Windleistungsdichte, mittlere gekappte Windleistungsdichte, meteorologische Umgebungsturbulenzintensität, Jahresertrag und Brutto-Standortgüte) basierend auf den Windpotenzialflächen geben, die von Seiten des Stadtplanungsamts mit Unterstützung des Klimaschutzmanagements erarbeitet wurden.

Dazu ist festzustellen, dass die Windkümmerer mit dem aktuellen Programm des Windkümmerers 2.0 nicht direkt über die Stadt Weiden i.d.OPf. beauftragt werden können, sondern anhand konkreter Unterstützungsanfragen über die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) zugeteilt werden. Die Stadtverwaltung hat am 15.03.2023 eine Anfrage um Unterstützung und Beratung bei der Flächensicherung und öffentlichen Veranstaltungen bei der LENK eingereicht. Diese Anfrage wurde zwischenzeitlich bearbeitet und Herr Rösch der Stadt Weiden i.d.OPf. als Windkümmerer zugeteilt. In welcher Form Herr Rösch die Stadt Weiden i.d.OPf. unterstützen wird, wird aktuell noch verhandelt, es liegt noch keine offizielle Beauftragung von Seiten der LENK vor. Zum aktuellen Stand erhoffen sich das Stadtplanungsamt und das Klimaschutzmanagement insbesondere Unterstützung bei der Flächensicherung, weitere Leistungen des Windkümmerers hängen von der Finanzmittelzuteilung der LENK ab.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.03.2023 die Meldung der Windpotenzialflächen an den regionalen Planungsverband beschlossen und die Verwaltung zusätzlich beauftragt, das „weiche“ Tabukriterium der Landschaftsschutzgebiete erneut zu prüfen. Von Seiten des Stadtplanungsamts wird die Potenzialanalyse zurzeit entsprechend überarbeitet. Des Weiteren wird das weiche Kriterium Windhöflichkeit aus der Analyse herausfallen und mit der mittleren Windgeschwindigkeit auf 160 m Höhe ersetzt. Da eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s als untere Grenze der Wirtschaftlichkeit angesehen wird, wurden vier verschiedene Windgeschwindigkeitskategorien unterteilt:

1. > 4,8 – 5,0 m/s
2. > 5,0 – 5,5 m/s
3. > 5,5 – 6,0 m/s
4. > 6,0 m/s

Hierzu können der Broschüre "Bayerischer Windatlas" mit Angaben zu den Berechnungsmethoden (StMWi 2021, https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/potenzial) tiefergehende Informationen – auch zu verschiedenen weiteren Kenngrößen – entnommen werden.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird im ganzen Prozess ein hoher Grad an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit angestrebt. Die Windpotenzialflächen basieren nicht auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und stellen keine geplanten Flächen für den Bau von Windenergieanlagen dar. Es handelt sich hierbei um eine Einschätzung ihrer rechtlichen und fachlichen Eignung. Die Überlagerung der Potenzialflächen mit der mittleren



Windgeschwindigkeit ermöglicht Politik und Stadtgesellschaft eine realistische Einschätzung der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen anhand der Wirtschaftlichkeit.

Sobald die neue Fassung der Windpotenzialanalyse und des Beteiligungskonzepts vorliegt, wird diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Vorgangs-Nr.: 74

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

7 Anfragen

7.1 Anfrage StRin Schwarz; Neugestaltung des Lohmer Anwesens - Sachstand

Im Bau- und Planungsausschuss am 15.06.2023 hat Frau StRin Schwarz nach dem Sachstand zur Neugestaltung des Lohmer Anwesens gestellt.
Die Maßnahme hat bereits mit Rodungs- und Baufeldfreimachungsarbeiten in letzten Wintermonaten begonnen. Die Vergabe der Baumaßnahmen ist derzeit in Vorbereitung. Mit den Bauarbeiten soll heuer nach den Sommerferien bzw. im Herbst begonnen werden. Die Fertigstellung ist für Mitte 2024 vorgesehen.

Vorgangs-Nr.: 75

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

7.2 Anfrage StR Rank: Sachstandsbericht Zustand Rehmühlbach

Über den Sachstand Rehmühlbach wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach in den Bau- und Planungsausschuss berichtet. Die beauftragte Bestandsuntersuchung zur Erfassung des baulichen Zustandes der Anlagen im Rehmühlbach Bachlauf Bereich Tulpenstraße bis altes Wehr Mooslohstraße ist fertiggestellt. Nunmehr erfolgt mit dem beauftragten Ingenieurbüro eine Planung zu den entsprechenden Instandsetzungsmaßnahmen inklusive Kostenberechnung unterteilt in kurz-, mittel - und langfristigen Zeitraum. Hier wird dann aufgezeigt, welche Maßnahmen in den nächsten Jahren auf die Stadt Weiden (zuständig für den Unterhalt des Bachbettes und der Randbereiche) aber auch auf die Anlieger (Unterhaltungspflicht der Einfriedungen u.ä.) zukommen.

Des Weiteren erfolgt derzeit eine Aktualisierung zur Variantenuntersuchung Überleitung bzw. Erhalt des Rehmühlbaches im Bereich Mooslohstraße bis Stadtmühlbach inklusive abschließender Kostendarstellung.

Nach Vorliegen der aktuellen Ergebnisse wird das Projekt Erhaltung Rehmühlbach im Bau- und Planungsausschusses vorgestellt.



Der Rehmühlbach wird weiterhin von der Stadt Weiden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ordnungsgemäß unterhalten. Aufgrund der zahlreichen Biberdämme im geschützten Naturbereich erhält der Rehmühlbach jedoch weiterhin wenig Wasser, da diese das Wasser teilweise rückstauen und auch in die Schweinnaabauen leiten. Somit ist weiterhin davon auszugehen, dass bei trockener Witterung kaum Wasser in den höher liegenden Rehmühlbach (alter Triebwerkskanal) laufen wird.

Vorgangs-Nr.: 76

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Um 15:13 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 20.07.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Lukas Moll
Protokollführung